

A m t s b l a t t

des

Großherzoglich Hessischen Oberschulraths

N^o 22.

D a r m s t a d t a m 11. F e b r u a r 1836.

Inhalt. 37. Die Bestrafung von Schulkindern wegen Vergehen durch die Großherzogl. Landgerichte.

Zu Nr. D. S. R.
500.

37.

Darmstadt am 11. Februar 1836.

Die Bestrafung von
Schulkindern wegen Ver-
gehen durch die Großh.
Landgerichte.

Au sämtliche Großherzogl. Hess. Bezirks-Schul-
Commissionen.

Söchstes Ministerium des Innern und der Justiz, hat mittelst Verfüg-
ung an die betreffenden Großherzogl. Hofgerichte verordnet, daß die Straf-
en, welche Gerichte gegen Schulkinder wegen Vergehen von nicht graver
Natur verfügen, insofern die Arreststrafen nicht länger als zwölf Stun-
den dauern, im Schullocale verbüset werden sollen.

Werden hingegen Schulkinder wegen bedeutenderer Vergehen zu Straf-
en, die in den Bezirksgefängnissen zu verbüsen sind, verurtheilt, so soll
die Anordnung getroffen werden, daß die Strafe in einer Zeit, in wel-
cher der Schulunterricht nicht unterbrochen wird, und in welcher ein sol-
ches Kind von erwachsenen Sträflingen gänzlich abgesondert werden kann,
überstanden werde.

Hat ein Gericht die Bestrafung von Schulkindern, insofern die
Strafe in der Schule zu vollziehen ist, erkannt, so wird dieses das Er-
kenntniß dem betreffenden Schulvorstande zum Vollzuge mittheilen.

Dieser verkündet sodann dem Kinde in Gegenwart des Lehrers, und nach Umständen in der der übrigen Schuljugend, die verhängte Strafe, und verfügt, wenn deren nähere Bestimmung ihm vom Gericht überlassen ist, die Art des Vollzugs.

Ist eine körperliche Züchtigung vom Gerichte ausgesprochen, so ist diese in Gegenwart des Schulvorstandes und Lehrers vom Gemeindediener nach vorhergegangener Benachrichtigung des Vaters des Kindes mit einer Ruthe zu vollziehen.

Sie wollen dafür besorgt sein, daß diese Vorschriften genau in vor kommenden Fällen befolgt werden,

S e s s e.

Pistor.